

SATZUNG

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen“ (im Folgenden kurz Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V.“

Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Hannover.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, Schulen in freier Trägerschaft und deren Schüler und Schülerinnen zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen Impulse zu vermitteln.

Der Verein verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in den Landesverfassungen Niedersachsens verankerten Stellung der Schulen in freier Trägerschaft.
 - Allgemeine Interessenvertretung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen.
 - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Schulen in freier Trägerschaft.
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung der Schülervertretungen an den einzelnen Mitgliedsschulen und der Arbeit der Landesschülervertretung Freier Schulen Niedersachsens (Schülermitwirkung).
2. Der Verein sieht die Vielfalt der konfessionellen, weltanschaulichen und pädagogischen Traditionen und Profile seiner Mitglieder als Reichtum an, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Der Verein ist politisch ungebunden und parteipolitisch neutral.
 3. Der Verein versteht sich als Berufsverband für Schulen in freier Trägerschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht als Hauptzweck seiner Tätigkeit eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens, der Aufhebung oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann ein Schulträger werden, der in Niedersachsen mindestens eine staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschule in freier Trägerschaft betreibt. Mitgliedsschulen sind diejenigen Schulen in freier Trägerschaft, die dem Verein vom Schulträger angezeigt werden. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch ordentliche Kündigung,
 - durch Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen
 - durch Registerlöschung bzw. Entziehung der Rechtsfähigkeit,
 - durch die Schließung der Mitgliedsschulen,
 - durch Aberkennung des Status als genehmigte oder anerkannte Ersatzschule,
 - durch Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist seitens des Vereins.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn dem mindestens 2/3 seiner Mitglieder zustimmen.

4. Bei einem Wechsel des Trägers einer Mitgliederschule kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.

§ 4 Pflichten der Mitglieder/Mitgliederbeiträge

Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein durch aktive Mitarbeit.

Mit dem Beitritt verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung des Beitrages nach der Beitragsordnung.

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder dienen der Finanzierung des Vereins. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Beitragsordnung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung geändert werden.

Alle weiteren Rechte und Pflichten erwachsen den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft nach dieser Satzung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen;
 - entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes;
 - bestellt aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Vereins. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für zwei Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein;
 - nimmt den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr entgegen;
 - beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - beschließt über die eingereichten Anträge;
 - entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die vom einzelnen ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse abzusenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen

Mitglieder dieses schriftlich unter Nennung des Grundes vom Vorstand verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme für jede Mitgliedsschule. Das Stimmrecht soll von dem / der Schulleiter(in) wahrgenommen werden. Vertretungen müssen dem Verein angezeigt werden und bedürfen der Schriftform. Ist für eine Mitgliedsschule auf Grund des pädagogischen Konzepts kein(e) Schulleiter(in) bestellt, wird die Vertretung durch den / die Geschäftsführer(in) oder einem Mitglied des Schulvorstandes bestätigt. Jeder Schulleiter und jede Schulleiterin oder deren Vertretung kann nur ein Stimmrecht wahrnehmen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden geleitet; er / sie bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zur Kenntnis zu bringen.

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der vertretenen Stimmen dies verlangt.

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für die in den Vorstand zu wählenden Personen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde. Seine Zusammensetzung soll eine angemessene Repräsentanz der im Verein vertretenen Gruppierungen berücksichtigen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für jeweils drei

Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (§26 BGB), wobei mindestens eines dieser beiden Mitglieder des Vorstandes der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine(n) Geschäftsführer(in) anstellen und mit dem/ der Vorsitzenden des Vorstandes einen Geschäftsbesorgungsvertrag oder ein Anstellungsverhältnis eingehen.

3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung eingeladen worden sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des / der Vorsitzenden, sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über eine Auslagererstattung für den / die Vorsitzende(n) beschließt der Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer des Vorstandes aus, so kann an dessen Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer vom Vorstand berufen werden.

§ 8 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbandes entstehen, haftet der Verband nur für grobe Fahrlässigkeit seiner Organe.

§ 9 Die Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten, die nach den Weisungen des Vorstandes arbeitet.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der beschließenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

Formale Satzungsänderungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder aus steuerlichen Gründen notwendig sind, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschließen.

Ausgenommen sind Änderungen i.S.d. § 11 der Satzung (Auflösung des Vereins).

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste

Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach 14 Tagen, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Über das Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Kommt es nicht zu einem solchen Beschluss, so entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium oder dessen Rechtsnachfolger. Das restliche Vermögen ist in jedem Fall zur Förderung des freien Schulwesens zu verwenden.

§ 12 Allgemeines

Diese Satzung tritt mit Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, 21. September 2012